

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	22 (1930)
Heft:	1
Rubrik:	Gemeinwirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der österreichischen Gewerkschaftsbewegung.

Der Bund der freien Gewerkschaften Oesterreichs gibt seinen Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaftskommission und über die Entwicklung der Gewerkschaftsverbände für das Jahr 1928 zum erstenmal als *Jahrbuch* heraus. Auf 250 Seiten wird ausführlich Aufschluss gegeben über die Wirtschaftsverhältnisse in Oesterreich, über die Gestaltung des Arbeitsmarktes, über alle aktuellen Fragen der Sozialpolitik und des Arbeitsrechtes. Ferner sind darin interessante Statistiken enthalten über die Entwicklung der Zentralverbände. Die Mitgliederzahl der angeschlossenen Verbände betrug Ende 1928 766,168, wovon 167,469 weibliche Mitglieder sind. Gegenüber dem Vorjahr hat die Mitgliederzahl um 6594 abgenommen. Das ist auf den Austritt des Verbandes der Portiere und Hausbesorger zurückzuführen, ohne den ein Zuwachs von 12,000 Gewerkschaftern zu verzeichnen ist. Den Angaben über die Finanzgebarung entnehmen wir, dass die Verbände insgesamt 25,2 Millionen Schilling eingenommen und 19,5 Millionen ausgegeben haben. Von den Ausgaben entfallen 5,5 Millionen oder 28 Prozent der Gesamtausgaben auf Unterstützungen, wovon 12 Prozent auf Arbeitslosenunterstützung. 14,7 Prozent werden für Organisation und Agitation verwendet, 7,7 Prozent für die Fachorgane, 16,2 Prozent für persönliche und 9,4 Prozent für sachliche Verwaltungsausgaben. So dann wird Aufschluss gegeben über die Tätigkeit der Gewerkschaftsinstanzen und über die durchgeführten Bewegungen.

Der österreichische Gewerkschaftsbund darf mit Stolz darauf hinweisen, dass er trotz der Kleinheit des Landes mit seinen nahezu 800,000 Mitgliedern im Internationalen Gewerkschaftsbund an dritter Stelle steht, nach Deutschland und England. Er hat trotz den denkbar ungünstigsten wirtschaftlichen Verhältnissen den grössten Teil der in der Nachkriegszeit gewonnenen Mitglieder zu halten vermocht und hat die Industriearbeiter so geschlossen organisiert wie kein anderes Land. Hoffen wir, dass unsere österreichische Bruderorganisation auch durch die gegenwärtige innerpolitische Krise nicht geschädigt wird, sondern weiterhin dieses starke Bollwerk der Gewerkschaftsinternationale bleibt.

Gemeinwirtschaft.

Regelung der Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften.

Bei dem Konflikt im Allgemeinen Consumverein Basel hatte sich gezeigt, dass keine Instanz vorhanden ist, die in der Lage wäre, Arbeitskonflikte in genossenschaftlichen Unternehmungen ohne offenen Kampf beizulegen. Die im Jahre 1914 vom Verband schweizerischer Konsumvereine und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund gemeinsam eingesetzte Paritätische Kommission, in der je fünf Vertreter der Genossenschaften und Gewerkschaften sitzen, ist nicht in allen Fällen geeignet, eine Einigung herbeizuführen. Das Bundeskomitee hat deshalb beschlossen, neue Richtlinien aufzustellen über die Beilegung von Konflikten zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften. Auf Vorschlag des Sekretariats des Gewerkschaftsbundes sowie des Zentralvorstandes des V. H. T. L. hat die Paritätische Kommission in ihrer Sitzung vom 16. Dezember die im Jahre 1925 aufgestellten Thesen betreffend die Regelung der Beziehungen zwischen Gewerkschaftsbund und V. S. K. revidiert und einstimmig folgendem Entwurf zugestimmt, der den angeschlossenen Organisationen zur Ratifikation empfohlen wird:

Thesen betreffend Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund und seinen Unterverbänden einerseits und dem Verband schweizerischer Konsumvereine (V.S.K.) und den ihm angeschlossenen Genossenschaften anderseits:

I.

1. Gewerkschaft und Genossenschaft haben das Bestreben, die Lage des werktätigen Volkes zu verbessern und dem privatkapitalistischen Gewinnstreben Schranken zu setzen.

2. Während die Gewerkschaft das Arbeitseinkommen ihrer Mitglieder zu erhöhen sucht, will die Genossenschaft die Kaufkraft des Einkommens steigern. Gewerkschaft und Genossenschaft ergänzen sich also, um das Ziel — die Verbesserung der Lage des werktätigen Volkes — zu erreichen.

3. Da die beiden Organisationen ähnliche Zwecke verfolgen, so erklären sie sich bereit, sich gegenseitig in der Erreichung dieser Zwecke zu unterstützen. Sie treten deshalb in ein gegenseitiges Vertragsverhältnis ein.

II.

Die beiden Organisationen stellen für eine zukünftige Zusammenarbeit folgende Richtlinien auf:

1. Die Gewerkschaften werden in ihren Mitgliederkreisen für die Genossenschaft eintreten und deren Bestrebungen fördern.

Sie werden insbesondere ihre Mitglieder veranlassen, der Konsumgenossenschaft ihres Wohnortes beizutreten und ihren Bedarf soweit als möglich bei derselben zu decken.

2. Behufs Erreichung des in Abschnitt I festgesetzten Zweckes wird eine aus zehn Mitgliedern bestehende Paritätische Kommission ernannt. Fünf Mitglieder derselben wählt der Schweizerische Gewerkschaftsbund und fünf bezeichnet die Verwaltungskommission des V.S.K. Die Kommission konstituiert sich selbst.

3. In den Aufgabenkreis der Paritätischen Kommission fallen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Besprechung und spätere eventuelle Aufstellung von Grundsätzen über die Arbeitsverhältnisse in den Konsumgenossenschaften.

b) Besprechung und spätere eventuelle Aufstellung von Normen, nach welchen die Arbeitsverträge zwischen den einzelnen Genossenschaften und den zuständigen Gewerkschaftsorganisationen abzuschliessen sind.

c) Schlichtung von allgemeinen Differenzen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis in den Konsumgenossenschaften ergeben, wobei folgendes Vorgehen einzuschlagen ist:

Können sich die einzelnen Genossenschaften mit den zuständigen Gewerkschaftsorganisationen bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen nicht einigen, so sind beide Parteien verpflichtet, die Streitfragen rechtzeitig und bevor ein offener Konflikt ausbricht, der Paritätischen Kommission als Vermittlungsinstantz zu unterbreiten. Kann durch die Paritätische Kommission eine Einigung nicht erzielt werden, so werden Streitfälle, die sich auf die Lohn- und Tarifverhältnisse beziehen, einem Schiedsgericht überwiesen, das aus je einem Vertreter der beiden Parteien und einem unparteiischen Obmann zusammengesetzt ist und das einen Schiedsspruch zu fällen hat. Der Schiedsspruch kann, sofern beide Parteien sich zum voraus damit einverstanden erklären, als für beide Parteien verbindlich erklärt werden. Bei der Fällung dieser Entscheide sind die zwischen den Genossenschaften und den Gewerkschaften vereinbarten Grundsätze massgebend.

d) Besprechung von Massnahmen, die geeignet sind, den in I., 1, aufgestellten Zweck zu fördern.

Die Art ihrer Geschäftsführung bestimmt die Kommission selbst.
(NB. Der abgeänderte Text ist gesperrt.)